



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Dezernat II 63061 Offenbach am Main

Bündnis „BUNT statt braun“
Sybille Schäfer
Schönbornstraße 30
63150 Heusenstamm

Schaefer.sybille@web.de

Dezernat II

Peter Freier
Bürgermeister

Rathaus, ZG, Zimmer 04
Berliner Straße 100
Telefon +49 69 8065 3201
Telefax +49 69 8065 3040
buergermeister@offenbach.de

Datum 12.02.2021

Ihr Schreiben, eingegangen am 03.02.2021

Sehr geehrter Frau Schäfer,

vielen Dank für Ihr Schreiben. Auch nach dem Erhalt Ihres Schreibens hat die Verwaltung die entsprechenden Maßnahmen für die angemeldete Kundgebung ergriffen. Aufgrund Ihres Schreiben hat das Rechtsamt die Kundgebung nochmals genau geprüft und eine juristische Stellungnahme abgegeben.

Diese möchte ich Ihnen hiermit gerne in Auszügen wiedergeben:

Unstreitig handelt es sich bei der für den 12.02.2021 vor dem Rathaus (Berliner Str. 100) angemeldeten Veranstaltung um eine öffentliche Versammlung, so dass der sachliche Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes (VersG) nach § 1 VersG eröffnet ist.

Dabei bilden die §§ 14, 15 VersG ein in sich geschlossenes und abschließendes Regelungswerk, mit dem sichergestellt wird, dass die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

Hier ist besonders hervorzuheben, dass die Regelungen nur eine Anmeldepflicht (§ 14 VersG) und keine Genehmigungspflicht vorsehen. Die in Rede stehende Veranstaltung wurde insoweit also auch nicht, wie sich vielleicht vermuten lässt, von der zuständigen Versammlungsbehörde genehmigt.

Dies ist einerseits politisch interessant, da es also kein wie auch immer geartetes „positives“ Bekenntnis des Magistrates zu besagter Veranstaltung gibt, erst recht nicht zum Inhalt. Es ist andererseits aber auch juristisch relevant, da es die Beweislast umkehrt.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung oder ein Aufzug selbstverständlich auch verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Erforderlich ist im konkreten Fall allerdings eine Gefahrenprognose auf einer gesicherten tatsächlichen Grundlage, die wiederum der Magistrat stichhaltig beweisen muss, um nicht politische Willkür walten zu lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.1989 – 7 C 50/88).

Der Magistrat hat sich allerdings keinesfalls auf dieser Sachlage ausgeruht. Im Gegenteil, wir haben gewissenhaft geprüft, welche Erkenntnisse wir zur Beurteilung der Veranstaltung heranziehen müssen. Exemplarisch möchten wir anführen, dass wir beispielsweise bezüglich der Feuerwehr- und Rettungswege die Einhaltung der Hilfsfrist im Stadtgebiet geprüft haben. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir im Sinne der Gleichbehandlung auch jede andere Veranstaltung gleicher Dimension und am gleichen Orte so behandeln.

Zudem hat der Magistrat die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zur Beurteilung der Lage eingeholt. Rein vorsorglich weisen wir auch hier darauf hin, dass wir im Sinne der Gleichbehandlung auch jede andere Veranstaltung gleicher Dimension und am gleichen Orte so behandeln.

Ihr Anliegen war soweit für uns ersichtlich neben der allgemeinen Frage eines möglichen Verbotes im Besonderen auch des angemeldeten Ortes zu prüfen. Vorliegend sollte die Versammlung nahe der vor dem Rathaus stehenden so genannten „Flamme“, einer stilisierten Flamme des Künstlers Bernd Rosenheim, die als Mahnmahl für die Opfer des Nazi-Terrors errichtet wurde, stattfinden.

Vorrangig ist der durch Gesetz vom 24.03.2005 in das Versammlungsrecht neu eingefügte § 15 Abs.2 VersG als *lex specialis* zu § 15 Abs. 1 VersG zu prüfen. Nunmehr kann im Einzelfall eine Versammlung nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 VersG verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn die Versammlung an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert oder wenn nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 VersG nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird. Als besonderer Ort im Sinne der Bestimmung wird ausdrücklich das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin genannt. Nach § 15 Abs. 2 S. 4 VersG können andere Orte und deren Abgrenzung durch Landesrecht bestimmt werden. Ob die Verlegung einer Versammlung an Gedenktagen auf einen anderen Tag oder von Gedenkstätten an einen anderen Ort möglich ist, kann allerdings problematisch sein und einem Versammlungsverbot gleichkommen, wenn es dem Veranstalter genau auf diesen Tag oder diesem Ort ankommt (Dürig-Friedl/Enders Rn. 51). Nur wenn nach den Umständen eine eindeutige Stoßrichtung gegen das Gedenken erkennbar ist, wäre ein Verbot gerechtfertigt (vgl. Erbs/Kohlhaas/Wache, 233. EL Oktober 2020, VersammlG § 15 Rn. 13a).

Bei der stilisierten Flamme des Künstlers Bernd Rosenheim, die als Mahnmal für die Opfer des Nazi-Terrors errichtet wurde, handelt es sich um ein für Offenbach bedeutendes Mahnmal, das an die Opfer der Gewalt der Reichspogromnacht am 09. November 1938 erinnert. An diesem Ort finden regelmäßig Gedenkveranstaltungen und Kranzniederlegungen statt. Jedoch hat der Gesetzgeber bei § 15 Abs. 2 Nr. 1 VersG in Bezug auf Gedenkstätten von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung neben dem Mahnmal in Berlin in erster Linie die Gelände ehemaliger Konzentrationslager im Blick gehabt. Durch Landesrecht können auch andere Orte bestimmt werden, wovon Hessen jedoch keinen Gebrauch gemacht hat. Insofern lässt sich vorliegend ein Verbot (oder eine dem gleichkommende Auflage) der Veranstaltung neben dem vor dem Rathaus stehenden historischen Mahnmal „Die Flamme“ juristisch, und nur eine solche Bewertung darf der Magistrat an dieser Stelle vornehmen, nicht begründen.

Hinsichtlich des besonderen Merkmals der Beeinträchtigung der Würde der Opfer (§ 15 Abs. 2 Nr.2 VersG) hat die zuständige Versammlungsbehörde eine Einschätzung des zuständigen Fachkommissariats des Polizeipräsidiums Südosthessen eingeholt. Aus dieser Bewertung geht hervor, dass Herr Björn Höcke als MdL eine „extreme politische Gesinnung“ regelmäßig auch bei öffentlichen Reden zum Ausdruck bringt. Insofern kann festgehalten werden, dass die durch den Magistrat durchgeführte Überprüfung keinesfalls einen Akt der Willkür darstellte.

Äußerungen, welche einen Verdacht der Volksverhetzung oder Herabwürdigung des Holocausts begründen, wurden in diesem Zusammenhang aber nicht übermittelt. Verbotsunterstützende Fakten, welche ein Verbot im Zusammenhang mit § 15 Abs. 2 Nr. 2 VersG begründen würden, sind daher von Seiten der dortigen Dienststelle nicht an die Stadt Offenbach übermittelt worden.

Selbst wenn man hier eine Gefahrenprognose auf einer gesicherten Tatsachengrundlage unterstellen wollen würde, könnte damit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die ein Verbot der Versammlung rechtfertigen könnte, nicht begründet werden. Das Verbot einer Versammlung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als ultima ratio aus Gründen der Verhältnismäßigkeit voraus, dass das mildere Mittel der Auflagenerteilung erschöpft ist (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 14.05.1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81). Die Versammlungsbehörde würde das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters, welches sowohl für den Inhalt als auch für den Ort der Veranstaltung gilt, missachten, wenn sie dem Veranstalter nicht, etwa in einem Kooperationsgespräch, die Möglichkeit einräumt, Vorstellungen zur Verwirklichung seines Versammlungsrechtes auch in Anbetracht gegenläufiger Rechtsgüter einzubringen und darzulegen, welche Auflagen nach seiner Beurteilung mit dem verfolgten Versammlungszweck vereinbar sind (vgl. BayVGH, Beschl. v. 11.10.2003, Az. 24 CS 02.2540). Hierzu ist anzumerken, dass sich der Veranstalter äußerst kooperativ gezeigt hat und konstruktiv mit der Versammlungsbehörde zusammengearbeitet hat.

Anhand dieser Ausführungen möchten wir Ihnen nachvollziehbar machen, dass die Stadt an dieser Stelle keine juristischen Möglichkeiten hat, die Veranstaltung zu verhindern oder den Ort zu verlegen.

Es hätte sich somit um ein rein politisch motiviertes Verbot gehandelt. Die Frage, ob eine absehbare Niederlage vor Gericht sinnvoll ist, wenn damit ausgerechnet jene Gruppen einen Erfolg erringen, die man selbst ablehnt, kann man politisch sehr unterschiedlich beantworten.

Als vier hauptamtliche Dezernenten, die Kollegin Groß, der Kollege Weiß und die Unterzeichner, haben wir uns entschieden, uns an den Rechtsstaat zu halten auch in Situationen, in denen es für uns politisch schwierig ist. Wir werden damit unseren eigenen Maßstäben an einen verfassungstreuen Staat gerecht. Das erhöht aus unserer Sicht die Glaubwürdigkeit unserer politischen Kritik: Wir halten als Amtspersonen auch selbst das ein, was wir von anderen fordern.

Auch wenn die Flamme kein Mahnmal im versammlungsrechtlichen Sinne ist, können wir als hauptamtliche Dezernenten Ihr Anliegen nachvollziehen und nehmen es sehr ernst. Niemand von uns möchte an dieser Stelle ein Risiko über das juristisch notwendige Maß hinaus eingehen.

Aus diesem Grunde haben wir in der vergangenen Woche parallel mit der Polizei prüfen lassen, ob und wie wir einen Schutz der Flamme sicherstellen können. Wir hatten auch einen Weg gefunden. Inzwischen wurde jedoch die Kundgebung für den 12.02.2021 abgesagt und Herr Höcke wird nicht nach Offenbach kommen.

Auch für die Zukunft gilt, dass wir bei Großkundgebungen stets gewissenhaft prüfen werden, welche Erkenntnisse wir zur Beurteilung der Veranstaltung heranziehen müssen und welche Erkenntnisse beispielsweise beim Staatsschutz vorliegen.

Wir werden alles im Rechtsrahmen Mögliche tun, um die Bürgerinnen und Bürger, die Stadt und ihre Wahrzeichen zu schützen.

Soweit zu unseren Möglichkeiten im Rahmen unserer amtlichen Tätigkeit, die unserem dienstlichen Handeln besondere Gleichbehandlungsgrundsätze auferlegt.

Als Privatpersonen haben wir selbstverständlich auch eine politische Meinung insbesondere zu den Aussagen des MdL Höcke. Da wir diese nicht auf Briefpapier der Stadt äußern dürfen, hätten wir gerne die Gelegenheit genutzt, Ihnen diese persönlich auf einer Veranstaltung mitzuteilen. Sollten die Umstände dies erfordern, werden wir dies zu einem gegebenen Zeitpunkt nachholen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Freier
Bürgermeister



Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister